



Erklärung zur Kandidatur für ein Bundestagsmandat nach Bundes- und Landessatzung

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

Mitgliedsnummer

Anschrift

Hiermit erkläre Kenntnisnahme und Einverständnis folgender Regelungen der Satzung und Satzungsordnungen der Alternative für Deutschland für eine Bewerbung für ein Bundestagsmandat 2025:

§ 19 (1) – (5) Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat (Bundessatzung)

§ 21 (2) – (3) Beschränkung des Berufspolitikertums (Landessatzung)

§ 22a Mandatsträgerbeiträge

§ 5 Wahlordnung BY „Erklärung über Verurteilungen in den letzten 20 Jahren“

§ 5 Wahlordnung BY „Erklärung zur früheren Parteimitgliedschaften und politischen Organisationen“

§ 5 Wahlordnung BY „Erklärung über die Mitgliedschaft in Vereinen und Organisationen“

Ort

der _____
Datum

Unterschrift

§ 19 – Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat

Nebentätigkeiten und Lobbyismus

(1) Abgeordnete der AfD im Europäischen Parlament, Bundestag und einem anderen Vollzeitparlament wie den Landtagen sollen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen. Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein angemessenes Maß reduzieren, um sich überwiegend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können. Angemessen ist ein Umfang, der die spätere Rückkehr in den Beruf ermöglicht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Abgeordneten sollen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben.

(3) Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat soll sich nur bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in Absatz 1 genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter der AfD gegen die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat der zuständige Vorstand Auskunft über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zu verlangen, der Abgeordnete jene zu erteilen.

Wider das Berufspolitikertum

(5) Parteimitglieder sollen vor ihrer Kandidatur für ein Mandat mindestens fünf Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein. Bezahlte Tätigkeiten in der Politik oder einer Partei gelten hier nicht als anrechenbarer Beruf. Kindererziehungszeiten gelten auch als berufliche Tätigkeit im Sinne von Satz 1.

Von den Ansätzen (1) – (4) „**Nebentätigkeiten und Lobbyismus**“ habe ich Kenntnis genommen und verpflichte mich hierzu.

_____, der _____
Ort Datum

Unterschrift

Von Ansatz (5) „**Wider das Berufspolitikertum**“ habe ich Kenntnis genommen.

_____, der _____
Ort Datum

Unterschrift

§ 21 Beschränkung des Berufspolitikertums

(2) Parteimitglieder sollen vor Ihrer Kandidatur für ein Mandat mindestens 5 Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein. Bezahlte Tätigkeiten in der Politik oder einer Partei gelten hier nicht als anrechenbarer Beruf.

(3) Bei Aufstellungsversammlungen für die Landeslisten zu Bundestagswahlen und für die Bezirkslisten zu Landtags- bzw. Bezirkswahl sollen nur diejenigen kandidieren, die in ihrem Wahl- bzw. Stimmkreis als Direkt- oder Ersatzkandidaten nominiert wurden.

Von Ansatz (2) – (3) „**Beschränkung des Berufspolitikertums**“ habe ich Kenntnis genommen.

_____, der _____
Ort Datum

Unterschrift

§ 22a Mandatsträgerbeiträge

(1) Abgeordnete der AfD im Bayerischen Landtag entrichten neben dem Mitgliedsbeitrag einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 8 v.H. der Bemessungsgrundlage an den Landesverband Bayern. Die gesamten im Landesverband eingehenden Mandatsträgerbeiträge der Landtagsabgeordneten werden nach § 3 Absatz 2 der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes Bayern verteilt.

(2) Bemessungsgrundlage des Beitrags nach Abs. 1 ist die jeweilige gesetzliche Abgeordnetenentschädigung zuzüglich etwaiger Amts- oder Funktionszulagen. Im Falle der Kürzung der Abgeordnetenentschädigung wegen Verrechnung mit Versorgungsbezügen oder der Kürzung von Versorgungsbezügen ist der nach Verrechnung verbleibende Betrag die Bemessungsgrundlage. Der Beitragssatz ermäßigt sich für jedes unterhaltene Kind bis zum vollendeten 25. Lebensjahr um einen Prozentpunkt.

(3) Bei der erneuten Kandidatur sollen die Abgeordneten des Landtags, Bundestags und EU-Parlaments gegenüber der Wahlversammlung Auskunft über die geleisteten Mandatsträgerabgaben leisten. Der Landesschatzmeister informiert im Januar die Mitglieder des Landesverbandes über die Höhe der geleisteten Mandatsträgerabgaben des Vorjahres der Landtagsabgeordneten, sofern der betroffene Abgeordnete nicht der Auskunft widerspricht.

Von Ansatz (1) – (1) „**22a Mandatsträgerbeiträge**“ habe ich Kenntnis genommen.

_____, der _____
Ort Datum

Unterschrift

§ 5 Aufstellungsversammlungen zu öffentlichen Wahlen

(4) Führungszeugnis

Jeder Bewerber um eine Kandidatur für ein politisches Mandat soll der Versammlungsleitung ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, vorlegen. Der Bewerber soll zudem eine Erklärung vorlegen, ob in den letzten 20 Jahren Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe erfolgt sind. Der Versammlungsleiter hat der Versammlung vor der Vorstellung des Kandidaten über Eintragungen in das Führungszeugnis oder der Erklärung nach Satz 2 zu berichten. Über den Inhalt der Eintragung hat der Versammlungsleiter ohne Zustimmung des Kandidaten nicht zu berichten.

Mein Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) liegt vor und enthält folgende Einträge:

In den letzten 20 Jahren sind folgende Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe erfolgt:

_____, der _____
Ort Datum

Unterschrift

(5) Mitgliedschaft in Parteien und politischen Organisationen

Die Bewerber um eine Kandidatur für ein Mandat haben der Versammlungsleitung eine Erklärung vorzulegen über ihre frühere Mitgliedschaft in anderen Parteien und frühere oder bestehende Mitgliedschaften in politischen Organisationen, die in der Unvereinbarkeitsliste nach Bundes- oder Landessatzung aufgeführt sind. Der Versammlungsleiter muss die Erklärung der Versammlung spätestens bei der Vorstellung zur Kenntnis bringen.

Mitgliedschaft in folgenden Parteien und politischen Organisationen (von - bis)

_____,
Ort

der _____
Datum

Unterschrift

(6) Erklärung zu Nebentätigkeiten und Lobbyismus

Ferner hat der Versammlungsleiter zu berichten, ob der Kandidat die erforderliche Erklärung nach § 19 der Bundessatzung vorgelegt hat. Der Kandidat soll erklären, in welchen Vereinen, Organisationen oder Clubs er Mitglied ist und welche Funktionen er in diesen bekleidet. Vor einer erneuten Kandidatur muss der Kandidat seine veröffentlichten Anzeigen über Nebentätigkeiten gemäß den Vorschriften des Bayerischen Landtages beziehungsweise des Deutschen Bundestages vorlegen.

Mitgliedschaft in folgenden Vereinen, Organisationen und Clubs (von - bis)

_____, der _____
Ort Datum

Unterschrift

Als Mandatsträger des Bundestages habe ich folgende Nebentätigkeiten gehabt:

_____, der _____
Ort Datum

Unterschrift